

Richtlinien 2024 – diese Weisungsänderungen sind geplant

Juni 2023

Anfang Juni verabschiedete das Qualitätsgremium von Bio Suisse eine Reihe von Weisungsänderungen. Diese sind ab dem 15. Juli 2023 [online einsehbar](#) und werden den Mitgliedorganisationen (MO) zugestellt. Sofern nicht mindestens drei MO bis spätestens 12. September 2023 Einspruch erheben, treten die neuen Weisungen per 1. Januar 2024 in Kraft.

Für Interessierte findet Anfang September 2023 online eine Infoveranstaltung statt. Die Einladung dazu wird noch an die MO versendet.

Pflanzenbau und Tierhaltung (Teil II)

- 1.2: Präzisierung, dass Produktionsstätten von BioV-Betrieben nicht als selbstständige Knospe-Betriebe anerkannt werden. Integration geltender Praxis bezüglich Antritts von BioV-Flächen. Präzisere Formulierung bei BZG und ÖLN-Gemeinschaften.
- 1.3.3: Artikel zu Einführungs- und Weiterbildungskursen überarbeitet. Dispensationsgründe und Anrechnungen ergänzt.
- 2.2.3.3: Streichung der Ertragsleistung als Begründung für die Verwendung von nicht biologischem Vermehrungsmaterial.
- 2.2.8: Handhabung von Exklusivsorten angepasst. Neue Definition des Begriffs «marktbeherrschend» bei Kartoffelsorten.
- 2.4.4.5: Übergangsfrist für den Einsatz von Meeralkgenkalk in Hilfsmitteln zur Düngung und Bodenverbesserung.
- 2.5.1: Präzisierung zu Verzicht auf Gentechnik bei Züchtung, Produktion, Verarbeitung.
- 2.6.3: Integration der Bewilligungspraxis von Hilfsmitteln für die Betriebsmittelliste. Aufnahme besonderer Regelungen für einzelne Wirkstoffe (Spinosaad und Schneckenkörner). Verständlichere Formulierung punkto Kupferanwendung und Reduktion der maximalen Kupfermenge bei Steinobst.
- 4.1.1/4.1.2/5.1.1: Neue Formulierung zum eingestreuten Liegebereich. Zudem müssen Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide mindestens 25 % ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.
- 4.1.2.1: Keine neuen Stacheldrahtzäune ab 2024 – mit Ausnahmen.
- 4.2.4.2: Verständlichere Formulierung bezüglich Nichtwiederkäuer-Fütterung.
- 4.2.5.1: Tierische Eiweisse aus Liste verbotener Futtermittel für Nichtwiederkäuer gelöscht (Gesetzesanpassung).
- 4.2.6.1: Aktualisierung der Verweise zu Fütterung ohne Anwendung von Gentechnik auf die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV, 817.02).
- 4.4.5.2: Auf Nicht-Bioalp gesömmerte Nicht-Bioschweine dürfen weder vor noch nach der Sömmerung auf einem Knospe-Betrieb gehalten werden.
- 5.3: Gesamtes Ziegenkapitel wurde überarbeitet (Auslauf, Liegeflächen, Strukturelemente, Stallmasse).
- 5.5.5: Diverse Artikel angepasst aufgrund der neu geforderten Wachtelhaltung im Mehrklimazonenstall.
- 5.5.6: Pouletausmast neu nur noch mit maximal 500 Tieren (Herde) pro Gebäude, mit Übergangsfrist für bestehende Ställe. Für Ausmast neuer Maximalbestand von 6000 Tieren pro Betrieb. Grössere zusammenhängende AKB-Fläche auf einer Seite des Stalles. Einschränkungen des Weidezugangs klarer geregelt.

- 5.5.7: Kleinere Anpassungen in diversen Artikeln zur Masttaubenhaltung: Badegelegenheit, Einstreu, Fütterung, Tränke.
- 5.7: Zulassung von flüssigem Sauerstoff bei Salmonidenzucht. Verständlichere Formulierung zur Wiederverwendung von Wasser in Teilkreislaufanlagen. Flexiblere Vorgaben zur Mindesthaltungsdauer von Salmoniden.

Verarbeitung und Handel (Teil III)

- 1.10.3.2: Deklarationspflicht von Wasser entfällt, wenn es nach dem Trocknungs-oder Backprozess in einem Produkt weniger als 5 % des Gewichtes ausmacht.
- 2/6.5/7/11.5/15: Sind Knospe-Aromaextrakte Bestandteil der namensgebenden Zutat im Endprodukt, müssen weitere Bestandteile dieser Zutat enthalten sein. Beispiel: kandierte Orangenschalen und Orangenschalenöl in Orangenschokolade.
- 2.4.1: Joghurt: nebst Pasteurisation der Rohmilch neu auch Pasteurisation des Mixes (Milch und weitere Zutaten) erlaubt.
- 2.4.5: Ausnahmegewilligung für die Vermehrung von Betriebskulturen mit nicht biologischer UHT-Magermilch unbefristet.
- 2.6.1: Nachvollzug DV-Entscheid vom 10.04.2002 (sic): UHT-Erhitzung als Verfahren bisher nicht aufgenommen, da es keine entsprechenden Produkte gab.
- 2.6.3: Zulassung von Guarkernmehl E 412 für Milchgetränke/-zubereitungen.
- 2.6.5: pH-Werteinstellung der Molke vor der Aufkonzentrierung neu erlaubt.
- 2.7.1: Aufnahme Bactofugation/Doppelbactofugation für Rahm(-produkte).
- 2.8/2.9: Das Kapitel 2.9 zu Molkenkäse und Mascarpone wird einerseits um Brat-/ Grillkäse und Paneer erweitert und andererseits ins Kapitel 2.8 Käse integriert.
- 2.8.2: Erhöhung des Homogenisationsdrucks auf 120 bar
- 2.8.3: Erweiterung von Molkenkäse und Mascarpone auf alle Produkte aus Milch/ Molke, die durch Säure-Hitze-Fällung hergestellt werden können.
- 2.8.7: Integration des Artikels 2.9.5
- 2.8.9: Die Pasteurisation der Milch muss in der Sachbezeichnung oder im Verzeichnis der Zutaten gekennzeichnet werden.
- 2.10.1: Nur Milch(-produkte) dürfen als Nährmedium zur Herstellung von Butter, Koch- und Industriebutter zudosiert werden.
- 2.11.6: Präzisierung, wann die Verarbeitungsverfahren für die Zutat Milch und wann für das Gesamtprodukt zu deklarieren sind.
- 2.12.2: Die Rückvedünnung von Saftkonzentrat ist nicht zulässig.
- 4.2.3: Zulassung von Hefeextrakt zur Umrötung von Fleischerzeugnissen.
- 6.2.1: Zulassung der Rehydrierung für Softpflaumen. Präzisierung, dass Kartoffelformprodukte wie Gnocchi oder Kroketten aus Kartoffelflocken mit Auslobung auf der Verpackungsvorderseite zulässig sind (zugelassene Rekonstitutionsprodukte).
- 6.2.2: Tomatenkonzentrat ist bei Convenience-Produkten wie Dosenravioli zur Geschmacks- und Farbunterstützung erlaubt. Bei reinen Tomatenprodukten wie Tomatensauce muss der Tomatenanteil bei gleichzeitiger Verwendung von Tomatenkonzentrat doppelt so hoch sein.
- 6.5.2: Neu sind Kaffeeextrakt für Kaffeegrundstoff sowie Kakaopulver für Schokoladengrundstoff zulässig.
- 6.5.3/7.3.3: Bittermandeln sind neu in Bioqualität zulässig.
- 7: Füllungen wie Wähenguss und Konditorcreme, die auf eine spezielle Zutat hinweisen, müssen mit dem entsprechenden Frischprodukt hergestellt werden.
- 7.5.6: Zusätzliches Filtrationshilfsmittel «Bentonit» erlaubt.
- 8.4.1: Eipulver ist unter Berücksichtigung des Rekonstitutionsverbotes einsetzbar.
- 9.2.1/10.4.1: Homogenisieren mit Druck ist nicht erlaubt.
- 10.2.1/10.4.2: Speiseöl darf bei einem Einsatz von mehr als 70 % für eine sensorisch hochwertige Mayonnaise bei Temperaturen über 130 °C gedämpft werden.
- 11.1.2: Fruchtsaftkonzentrate sind in Biermischgetränken erlaubt.
- 11.2.3/11.3.3/11.5.3: Hühnereiweiss und Magermilch sind nicht zulässig laut Bioverordnung.
- 11.2.5: Maximaldosierung von 0,5 g/l Ammoniumphosphat wieder eingepflegt, wurde 2022 fälschlicherweise gestrichen.
- 11.4.3: Zitronensäure E 330 ist neu zugelassen, Milchsäure nur als Zusatzstoff.

- 11.5.1: Bei der Apfelessigproduktion darf Apfelsaftkonzentrat verwendet werden.
- 11.5.6: Apfelessigherstellung aus Apfelsaftkonzentrat und Wasser muss deklariert werden.
- 12.2.1: Bedingungen für die schonende Verflüssigung von Honig neu festgelegt.
- 13.1.4: Ab 1.1.2024 darf laut Bioverordnung kein konventionelles Hefeextrakt oder -autolysat mehr eingesetzt werden.
- 14.1.1: Kalkung und Carbonation für Rohrzucker erlaubt, wurde 2022 fälschlicherweise gestrichen.
- 17.4.1: Tiermehlhaltige Futtermittel sind zugelassen.
- 17.4.9: Fettgehalt des Futters für Süßwasserfisch wird auf 25 % erhöht.
- 22: Neues Kapitel über pflanzliche Alternativen zu Milch- und Fleischprodukten (Kapitel 6.10, 7.6 und 7.7 sind integriert).

Ausland und importierte Produkte (Teil V)

- 3.1.5.1: Die Anforderungen an das interne Kontrollsystem für Produzentengruppen in der aktuellen EU-BioV sind vergleichbar mit der IFOAM-Norm und werden daher wieder als gleichwertig aufgeführt.
- 3.5: Konkretisierung bezüglich Rodung und Zerstörung von Wald sowie Flächen mit hohem Schutzwert (HCVA).
- 3.8.1: Ergänzung zum Umgang mit fremden Maschinen in Ländern mit GVO-Anbau.
- 4.1.3: Gesamtbetrieblichkeit und Betriebsdefinition werden konkretisiert und Anpassungen aus der Inlandsüberarbeitung übernommen: Leitungspersonen, Lagerung/Umschlag verbotener Betriebsmittel, Verpachtung von Gebäudeteilen.
- 4.2.2.5: Präzisierung zum Umgang mit GVO bei Nichtverfügbarkeit von biologischem Vermehrungsmaterial bei Risikokulturen und für die Saatgutvermehrung.
- 4.2.4.2: Düngelimits für Zuckerrohr wird definiert.
- 4.2.7.1: Anpassung der Pflanzenschutzanforderungen. Kupfer: Limite für Steinfrüchte und Formulierung Rebbau analog Inland übernommen. Spinosad: Kein Einsatz bei den meisten Ackerkulturen und einigen Spezialkulturen. Eisenphosphat: Einschränkung beim Einsatz von Schneckenkörnern im Ackerbau für internationale Betriebe.
- 4.4.3: Die Anforderungen an Kontrolle und Zertifizierung von Selbstversorgungskulturen bei Kleinbauerngruppen werden auch für Imker-Gruppen übernommen.

Kontakte

Bereich Landwirtschaft (Teile I,II+IV)

landwirtschaft@bio-suisse.ch

Tel. 061 204 66 05

Verarbeitung und Handel (Teile I+III)

desiree.isele@bio-suisse.ch

Tel. 061 204 66 16

International (Teil V)

anna.lochmann@bio-suisse.ch

Tel. 061 204 66 12